### Satzung

der Gemeinde Benz über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 08. März 2007 (veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 04 vom 03.04.2007)

### § 1 Gegenstand der Abgaben

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgaben für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Benz eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabenfrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammbeseitigung nach den wasserrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

### § 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 €.

  Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten (1 Schadeinheit = 35,79 €) bewertet.

## § 3 Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabenpflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabenpflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

## § 4 Abgabenpflichtiger

(1) Abgabenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

Als abgabenpflichtig kann auch der Nutzungsberechtigte des Grundstückes bestimmt werden. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabenpflichtig.

(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabenpflichtig.

### § 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Festsetzung gilt weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

# § 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Die Abgabepflichtigen haben die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Es besteht eine Auskunftspflicht der jeweiligen Betriebe über die Anzahl der Voll- und Teilzeitbeschäftigten.

# § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch der Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.09.1996 außer Kraft.